

Ortsbildschutz und Denkmalpflege

Merkblatt für Bauherrschaften, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

Fachgruppe Ortsbildschutz und Denkmalpflege (FGOD)

Zum Erhalt unseres Erbes mit besonderem kulturellen Zeugniswert gilt auf einigen Grundstücken in der Stadt Buchs ein Schutz. Dieser ist mit Einschränkungen verbunden, kann aber auch Möglichkeiten eröffnen. Es wird zwischen Ortsbildschutzgebieten, Einzelschutzobjekten (Kulturobjekte) und deren Umgebungen unterschieden.

Falls Sie ein Vorhaben im Ortsbildschutzgebiet, an einem Einzelschutzobjekt oder in der Umgebung eines solchen planen, so wird dringend empfohlen, möglichst frühzeitig mit der FGOD Kontakt aufzunehmen.

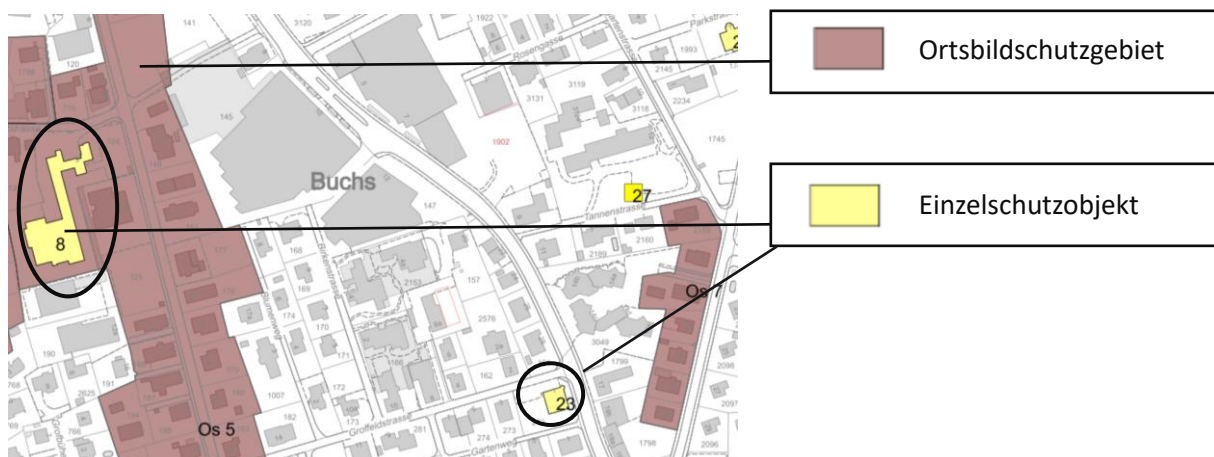
Ansprechpersonen FGOD:

- Charlotte Widrig, Baubewilligung und Stadtplanung, Mitglied der FGOD, charlotte.widrig@buchs-sg.ch, 081 755 75 84
- Daniel Pfander, Stadtplaner, Mitglied der FGOD, daniel.pfander@buchs-sg.ch, 081 755 74 06

Stellt sich heraus, dass Ihr Vorhaben bewilligungspflichtig ist, so unterstützt und begleitet Sie die FGOD bei Ausarbeitung und Umsetzung. Je nach Fragestellungen kann Ihr Vorhaben auch in der FGOD präsentiert und diskutiert werden.

Woher wissen Sie, ob für Ihr Grundstück ein Schutz gilt?

Grundlage ist die Geoportal-Karte [«Schutzverordnung, kommunale Darstellung»](#).



Braun eingefärbt sind die Ortsbildschutzgebiete. **Hellgelb** markiert sind die Einzelschutzobjekte.¹ Zur Umgebung eines Ortsbildschutzgebietes oder eines Einzelschutzobjekts gehören die angrenzenden

¹ Obacht: Gewisse Naturschutzobjekte sind in sehr ähnlicher Farbe markiert. Einzelschutzobjekte erkennt man daran, dass jeweils nur die Gebäude eingefärbt sind.

und die im jeweiligen Wahrnehmungsbereich liegenden Grundstücke.² Vor allem bei der Frage, ob für Ihr Grundstück ein Umgebungsschutz gilt, hilft Ihnen die FGOD gerne weiter.

Welche Auswirkungen hat der Schutz?

Das ist abhängig vom geschützten Gebiet oder Objekt und kann nicht allgemein beantwortet werden.

Grundsätzlich ist die Folge des Schutzes, dass Ihr Vorhaben gewisse Auflagen zum Erhalt des Kulturerbes erfüllen muss. Dies ist aber nicht immer nur nachteilig. Für einige Regelbauvorschriften (z.B. Abstände) können aufgrund des Schutzes auch Ausnahmen oder Erleichterungen gewährt werden. Es ist davon auszugehen, dass Ihr Vorhaben bewilligungspflichtig ist.

Sind die Leistungen der FGOD kostenpflichtig?

Die Leistungen der FGOD sind in der Regel nicht kostenpflichtig. Falls für die Begleitung eines speziellen Projekts ein ausserordentlicher Aufwand entsteht, so wird dieser bei einer allfälligen Baubewilligung im Rahmen der Gebühren verrechnet.

Wer entscheidet, ob für Ihr Grundstück ein Schutz gilt und was dieser genau bedeutet?

Dies kann auf Stufe Bund, auf Stufe Kanton oder auf Stufe Gemeinde geschehen. In Buchs gibt es keine Schutzgebiete oder -objekte von nationaler, aber solche von kantonaler und kommunaler Bedeutung. Über die Unterschutzstellung entscheidet der Stadtrat. Bei Objekten von kantonaler Bedeutung wird der Kanton in den Entscheidungsprozess miteinbezogen. In Umsetzungsfragen entscheidet in erster Linie die FGOD.

Wer gehört zur FGOD?

Die Mitglieder der FGOD sind Fred Rohrer (Stadtrat Buchs) als deren Vorsitz, Karin Sander (Kantonale Denkmalpflege), Daniel Pfander (Stadtplaner Buchs), Charlotte Widrig (Baubewilligung und Stadtplanung Buchs) und Christian Wagner (Professor für Architektur und Städtebau).

² Ein Spezialfall ist der **Umgebungsschutz des Städtchens Werdenberg**; dieses Gebiet ist auf der Geoportal-Karte [«Schutzverordnung, kantonale Darstellung»](#) ersichtlich.